



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

18. Jahrgang	Potsdam, den 17. Juli 2007	Nummer 11
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
29.5.2007	Bekanntmachung des Kirchensteuerbeschlusses für das Bistum Görlitz (Anteil Brandenburg) vom 22. März 2007	130
2.7.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vierten Staatsvertrages vom 4. Mai 2006 über die Änderung des Landesplanungsvertrages	131

**Bekanntmachung
des Kirchensteuerbeschlusses für das Bistum Görlitz
(Anteil Brandenburg) vom 22. März 2007**

Vom 29. Mai 2007

Aufgrund des § 6 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 251), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 242), wird nachstehend der von mir anerkannte Kirchensteuerbeschluss bekannt gemacht.

Potsdam, den 29. Mai 2007

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

**Kirchensteuerbeschluss
für das Bistum Görlitz (Anteil Brandenburg)**

§ 1

Im Bistum Görlitz werden im Anteil des Landes Brandenburg von den Angehörigen der Katholischen Kirche Bistumskirchensteuern erhoben

- a) als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)
- b) als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

§ 2

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von der Einkommen-(Lohn-)steuer unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt – sofern nachfolgend nicht anders geregelt – 9 vom Hundert der Einkommen-(Lohn-)steuer, die sich nach dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht (Einkommensteuertabelle) ergibt, höchstens jedoch 3 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens (Höchstsatz).

§ 3

Kirchgeld wird erhoben von Steuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden. Das Kirchgeld bemisst sich nach der folgenden Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu ver- steuerndes Einkommen gemäß § 2 Abs. 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich	Kirchgeld monatlich
		in Euro	in Euro
1	ab 30.000 bis 37.499	96	8
2	ab 37.500 bis 49.999	156	13
3	ab 50.000 bis 62.499	276	23
4	ab 62.500 bis 74.999	396	33
5	ab 75.000 bis 87.499	540	45
6	ab 87.500 bis 99.999	696	58
7	ab 100.000 bis 124.999	840	70
8	ab 125.000 bis 149.999	1.200	100
9	ab 150.000 bis 174.999	1.560	130
10	ab 175.000 bis 199.999	1.860	155
11	ab 200.000 bis 249.999	2.220	185
12	ab 250.000 bis 299.999	2.940	245
13	ab 300.000 und mehr	3.600	300

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der jeweils höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 4

Für die Berechnung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) anzuwenden. Dies gilt bei der Erhebung des Höchstsatzes oder bei Erhebung von Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

§ 5

(1) Für die Bestimmung der Bistumskirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gilt:

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach §§ 40, 40a Abs. 1, Abs. 2a und 3 und § 40b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer sämtlicher Arbeitnehmer. Die Aufteilung und Abführung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt durch die Finanzverwaltung im Verhältnis von 70 vom Hundert für die evangelische Kirche und 30 vom Hundert die römisch-katholische Kirche.
- b) Wendet der Arbeitgeber das Nachweisverfahren an und weist nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist für diese Arbeitnehmer keine Kirchensteuer und für alle übrigen Arbeitnehmer Kirchensteuer in Höhe von 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Diese pauschale Kirchensteuer ist vom Ar-

beitgeber durch Individualisierung der jeweils steuererhebenden Kirche zuzuordnen oder – wenn dies nicht möglich ist – im Verhältnis der Konfessionszugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer auf die Konfessionen „römisch-katholische“ und „evangelisch“ aufzuteilen.

(2) Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG sinngemäß.

§ 6

Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Görlitz, den 22. März 2007

Zomack
Diözesanadministrator

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 29. Mai 2007

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vierten Staatsvertrages vom 4. Mai 2006 über die Änderung des Landesplanungsvertrages

Vom 2. Juli 2007

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Vierten Staatsvertrag vom 4. Mai 2006 über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung weiterer planungsrechtlicher Vorschriften (GVBl. I S. 96) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 am 1. November 2006 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 2. Juli 2007

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

132

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 11 vom 17. Juli 2007

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0